

197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

27. 4. 1960

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom , mit dem das Bangseuchen-Gesetz abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bangseuchen-Gesetz, BGBl. Nr. 147/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Wird auf Grund von Untersuchungen im Sinne des § 12 in einem Bestand auch nur ein Rind als bangpositiv festgestellt (Bangreagent), so ist der Bestand bangverseucht im Sinne dieses Bundesgesetzes. Werden keine Bangreagenten, jedoch ein oder mehrere bangverdächtige Rinder festgestellt, so ist der Bestand bangverdächtig im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Amtstierarzt oder der vom Landeshauptmann mit der Durchführung von Erhebungen betraute Tierarzt (beauftragte Tierarzt) hat von Amts wegen zu kennzeichnen:

- a) jedes Rind, das zur Untersuchung kommt, durch Ohrmarke, es sei denn, daß es durch eine solche bereits gekennzeichnet ist,
- b) jeden Reagenten, der Bangbakterien ausscheidet oder von dem anzunehmen ist, daß er jederzeit mit dem Ausscheiden beginnen kann (Ausscheider), durch zweimalige Lochung des rechten Ohres (Lochdurchmesser 15 mm) und
- c) jeden sonstigen Reagenten und jedes bangverdächtige Rind, dessen Abgabe angeordnet wird, durch einmalige Lochung.“

2. Im § 4 erhalten die Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) In bangverseuchten Beständen ist die Seuche durch fristgemäße Abgabe der Bangreagenten zu tilgen. Werden in einem Bestand neben Reagenten auch bangverdächtige Rinder festgestellt, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Abgabe auch der bangverdächtigen Rinder anordnen, wenn hiedurch die Tilgung der Seuche im Bestande beschleunigt werden kann. Beträgt die Zahl der Reagenten oder der Reagenten und der bangverdächtigen Rinder in Bestände drei Viertel oder

mehr der ansteckungsfähigen Rinder, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Abgabe sämtlicher ansteckungsfähiger Rinder des Bestandes anordnen, es sei denn, daß bei Abwägung der wirtschaftlichen oder züchterischen Interessen mit jenen der Seuchenbekämpfung erstere überwiegen (Sanierung des Bestandes).

(2) Die Abgabefristen haben mindestens zwei Wochen und höchstens ein Jahr zu betragen, in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz jedoch höchstens sechs Wochen. Innerhalb dieser Rahmenfristen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die zulässigen Abgabefristen je nach der Größe der Ansteckungsfahr und des Betriebes sowie des Verseuchungsgrades des Bestandes oder des Gebietes so abzustufen, daß die Freimachung des Bekämpfungsbereiches unter tunlichster Vermeidung wirtschaftlicher Härten ehebaldigst erreicht wird.

(3) Die Verpflichtung zur Abgabe und die Abgabefrist gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid auszusprechen (Abgabebescheid). Über eine Berufung gegen den Abgabebescheid entscheidet der Landeshauptmann. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.“

3. Im § 7 treten an Stelle der Abs. 3 und 4 folgende Absätze:

„(3) Wird in einem bangfreien Bestand der Verdacht einer Verseuchung festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Klärung der Seuchenverhältnisse im Bestand ein Untersuchungsverfahren einzuleiten und durch Bescheid das Ruhen der Anerkennung des Bestandes als bangfreier Bestand auszusprechen. Ein solcher Bestand darf im geschäftlichen Verkehr nicht als bangfreier Bestand auszusprechen. Ein solcher liegt jenen Verkehrsbeschränkungen, die erforderlich sind, um die Seuchenverhältnisse festzustellen oder die Verbreitung der Seuche zu verhindern (Sperrre). Solche Verkehrsbeschränkungen können insbesondere das Verbot der Abgabe von Rindern und das Verbot des Auftriebs auf Viehmärkten sein.

(4) Führt das gemäß Abs. 3 eingeleitete Untersuchungsverfahren zu einem negativen Ergebnis, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Beendigung des Ruhens der Anerkennung durch Bescheid auszusprechen.

(5) Ein bangfreier Bestand verliert seine Eigenschaft als solcher und ist wie ein verseuchter Bestand zu behandeln, wenn

- a) das gemäß Abs. 3 durchgeführte Untersuchungsverfahren auch nur bei einem Rind ein positives Ergebnis aufweist,
- b) Rinder des Bestandes auf gemeinsamen Weiden, die nicht bangfrei sind, geweidet wurden oder
- c) in den Bestand Rinder, die nicht aus bangfreien Beständen oder aus bangfreien Gebieten (§ 8) stammen, eingestellt wurden.

(6) Den Verlust der Eigenschaft als bangfreier Bestand hat der Landeshauptmann durch Bescheid festzustellen. Hiezu kann der Landeshauptmann durch Verordnung auch die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigen.“

4. Im § 8 Abs. 4 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Wird in einem Bestand eines bangfreien Gebietes eine neuerliche Verseuchung festgestellt, so sind die Bestimmungen, die für die verseuchten Bestände gelten, mit folgenden Abänderungen anzuwenden:“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9. Bangfreie Bestände außerhalb der Bekämpfungsgebiete.

(1) In einem Bestand, der außerhalb eines Bekämpfungsgebietes oder in einem Bekämpfungsgebiet mit Vorverfahren seinen Standort hat, ist das Bekämpfungsverfahren einzuleiten, wenn der Tierhalter dies schriftlich beantragt (freiwilliges Verfahren). Ein Anspruch auf Anerkennung der Bangfreiheit des Bestandes (§ 10 Abs. 1 lit. a) besteht nur dann, wenn der Tierhalter den Verpflichtungen, die sich für Tierhalter in Bekämpfungsgebieten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben, nachkommt.

(2) Ein Verzicht des Tierhalters auf die Durchführung des Verfahrens ist zulässig. Der Verzicht ist dem Landeshauptmann anzuzeigen und hat die Wirkung, daß das Verfahren mit dem Tage des Einlangens der Anzeige eingestellt wird. Der Landeshauptmann hat das Verfahren von Amts wegen einzustellen, wenn der Tierhalter Verpflichtungen, die sich für ihn aus diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen und Verfügungen ergeben, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(3) Wurden in den Fällen des Abs. 2 Reagenten bereits festgestellt und sind diese noch nicht gekennzeichnet im Sinne des § 3 Abs. 3 lit. b und c, so ist vor Einstellung des Verfahrens diese Kennzeichnung nachzuholen.

(4) Wird ein Gebiet, in dem der Bestand seinen Standort hat, zu einem Bekämpfungsgebiet er-

klärt, so ist das bisherige Verfahren als Verfahren der planmäßigen Bekämpfung im Sinne des § 2 anzuerkennen. Ein Anspruch des Tierhalters auf Ersatz der von ihm bisher zur Sanierung des Bestandes aufgewendeten Kosten gegenüber dem Bund besteht nicht.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10. Bescheinigungen.

(1) Auf Antrag des Tierhalters ist zu bescheinigen

- a) die Anerkennung der Bangfreiheit des Bestandes, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 festgestellt wird (Ausweis über die Anerkennung der Bangfreiheit des Bestandes);
- b) die Bangfreiheit des Einzeltieres, wenn das Rind aus dem Bestande des Tierhalters stammt und dieser Bestand anerkannt bangfrei ist (Zeugnis über die Herkunft des Tieres aus einem anerkannt bangfreien Bestand). Dieses Zeugnis verliert nach Ablauf von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Ausstellung an, seine Gültigkeit;
- c) das negative Ergebnis einer Blutprobe, wenn die Untersuchung des Einzeltieres einen negativen Befund ergeben hat (Zeugnis über den bangnegativen Befund eines Einzeltieres). Dieses Zeugnis verliert nach Ablauf von 30 Tagen, vom Tage der Untersuchung durch die Untersuchungsanstalt an gerechnet, seine Gültigkeit.

(2) Auf Antrag des Tierhalters ist das Zeugnis gemäß Abs. 1 lit. b bei Zutreffen der Voraussetzungen durch ein Zeugnis gemäß Abs. 1 lit. c zu ergänzen.

(3) Hat der Bestand in einem bangfreien Gebiet seinen Standort, so ist in den Zeugnissen nach Abs. 1 zusätzlich noch die Bangfreiheit des Gebietes zu bescheinigen.

(4) Die Bescheinigungen im Sinne der Abs. 1 und 3 hat der Landeshauptmann auszustellen. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ermächtigen.

(5) Verliert ein Bestand oder ein Gebiet die Eigenschaft der Bangfreiheit (§ 7 Abs. 5 oder § 8 Abs. 3), so verlieren auch die Bescheinigungen im Sinne der Abs. 1 und 3 ihre Gültigkeit und sind vom Landeshauptmann einzuziehen. Zeugnisse gemäß Abs. 1 lit. b und c verlieren überdies auch ihre Gültigkeit, wenn eine vor Ablauf der 30tägigen Frist vorgenommene Untersuchung ein positives Ergebnis aufweist oder Bangverdacht begründet. Bei Ruhen der Anerkennung hat die Ausstellung von Zeugnissen gemäß Abs. 1 lit. b und c für Rinder des Bestandes zu unterbleiben.

(6) Die Bescheinigungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes auszustellen sind, sind von den Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

7. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Landeshauptmann kann, je nach den bestehenden Weidemöglichkeiten und dem Stande der Bangbekämpfung, durch Verordnung anordnen, daß auf bestimmten gemeinsamen Weiden nur solche Rinder weiden dürfen, deren Herkunftsbestände auf der gleichen Stufe der Bangbekämpfung stehen (wie Weiden für Rinder aus verseuchten oder bangfreien Beständen, für Rinder mit negativem Befund, für bangfreie Rinder).“

8. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Viehmärkte, Absatzveranstaltungen, Tierauktionen und Tierschauen.

(1) Der Landeshauptmann hat je nach dem Bedarf und dem Stand der Bangbekämpfung durch Verordnung Viehmärkte oder Abteilungen von Viehmärkten zu bestimmen, auf die nur solche Rinder aufgetrieben werden dürfen, deren Herkunftsbestände auf der gleichen Stufe der Bangbekämpfung stehen (wie bangfreie Viehmärkte, Viehmärkte und Viehmarktabteilungen für Rinder mit negativem Befund gemäß § 10 Abs. 1 lit. c).

(2) Rinder, die den Voraussetzungen für den Auftrieb im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, sind von solchen Viehmärkten oder Viehmarktabteilungen und deren Einrichtungen fernzuhalten.

(3) Gelten die Auftriebsbeschränkungen im Sinne des Abs. 1 nur für einzelne Abteilungen von Viehmärkten, so müssen diese Abteilungen vom übrigen Viehmarkt so abgetrennt sein, daß

jede Ansteckung durch andere Tiere ausgeschlossen ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für Absatzveranstaltungen, Tierauktionen und Tierschauen sinngemäß.“

9. Im § 19 treten folgende Änderungen ein:

a) Die Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

„(2) Die Ausmerzentschädigung ist mit einem festen Betrag je Rind zu bemessen, dessen Höhe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen ist. Sie beträgt je Rind höchstens 900 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Beständen, die in Bergbauerngebieten ihren Standort haben, ein Gebietszuschlag und für Herdbuchrinder ein Herdbuchzuschlag je bis zu einem Drittel des Grundbetrages der Ausmerzentschädigung.

(3) Als Bergbauerngebiete gelten die Gemeinden, die in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Jänner 1956, BGBl. Nr. 14, aufgezählt sind, darüber hinaus auch Gemeinden oder Gemeindeteile, die im Entsiedlungsgebiet im Sinne der Kundmachungen der Bundesregierung über die Entsiedlungsgebiete, BGBl. Nr. 334/1937 und Nr. 371/1937, liegen.

(4) Der Herdbuchnachweis ist durch Vorlage eines Herdbuchauszuges oder eines Abstammungsnachweises einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die auf freiwilliger Basis begonnene Tilgung der Bangseuche konnte durch die Schaffung des Bangseuchen-Gesetzes in den Jahren 1958 und 1959 in großem Umfange und unter vollem Einsatz der durch das Gesetz gebotenen Mittel fortgesetzt werden. Im Zeitraum von der ersten Festlegung der Bekämpfungsgebiete (März 1958) bis Ende 1959 wurden zirka 534.000 Rinder untersucht, von diesen rund 1.000.000 Blut- und zirka 3000 Milchproben entnommen. Hierbei konnten etwas über 20.000 Reagenten festgestellt werden, dies entspricht einem durchschnittlichen Verseuchungsgrad von 3,8 % der untersuchten Rinder. Diese gehörten zirka 78.000 Rinderbeständen an, von denen sich ungefähr 10.000 als bangverseucht erwiesen. Hievon sind 7000 bereits bangfrei gemacht. Von den 20.000 Reagenten wurden 18.300 der Schlachtung zugeführt und 250 an Nutzreagenten-Verwertungsbetriebe (Bang) zur weiteren Nutzung abgegeben, beim Rest war Ende 1959 die Abgabefrist noch nicht abgelaufen. Für die ausgemerzten Tiere hat der Bund an die Tierhalter einen Betrag von zirka 18.300.000 S ausbezahlt, was einer Durchschnittsentuschädigung pro Rind von etwas weniger als 1000 S entspricht.

Diese Zahlen zeigen, daß mit der Bangbekämpfung eine Aktion auf dem Gebiete der Seuchentilgung eingeleitet wurde, wie in diesem Umfang eine solche auf gesetzlicher Basis bisher noch nicht durchgeführt worden ist. Die beiden Jahre haben bewiesen, daß der eingeschlagene Weg richtig ist. Um aber die weitere Durchführung noch reibungsloser zu gestalten, wurden die Veterinärbehörden und die Landwirtschaftskammern eingeladen, über ihre im praktischen Anwendungsbereich des Gesetzes gesammelten Erfahrungen zu berichten und allenfalls Abänderungsvorschläge zu erstatten. Die Bekämpfung auf solch breiter Basis führte auch in wissenschaftlicher Hinsicht, insbesondere in der heiklen Titerfrage, zu wertvollen Erkenntnissen, die ebenfalls verwertet werden sollen.

Die so gewonnenen Unterlagen dienten zur Ausarbeitung der vorliegenden Novelle zum Bangseuchen-Gesetz. Als wichtigste Änderungen seien hervorgehoben:

1. Die Abgabefrist für die Ausscheider (zwei Wochen) stößt wegen ihrer Kürze in der Praxis auf Schwierigkeiten. Diese Frist, die bisher im Gesetz verankert war, soll im Verordnungswege festgelegt werden können und damit eine elastischere Regelung der Reagentenabgabe ermöglichen.

2. Es wird der Begriff des „bangverdächtigen Rindes“ in das Gesetz eingeführt. Die Bangseuchen-Verordnung nannte sie bisher Rinder mit „zweifelhaftem“ Befund. Bei den serologischen Proben gibt es einige Titergruppen, wo eine endgültige Entscheidung darüber, ob der Befund positiv oder negativ zu werten ist, erst nach einmaliger oder zweimaliger Wiederholung der Probe in Zeiträumen von drei bis fünf Wochen möglich ist. Die „bangverdächtigen“ Rinder sind daher so eine Art Zwischenstufe zwischen bangfreiem Rind und Reagenten. Die Hereinnahme dieses in der Praxis schon wohlbekannten Begriffes in das Gesetz läßt es zu, daß einige Härten in der Durchführung der Bekämpfung abgeschliffen werden können.

3. Um nicht jenen Tierhaltern, die in den sogenannten Entsiedlungsgebieten ihren Wohnsitz haben, den Gebietszuschlag vorenthalten zu müssen, bedarf es einer Erweiterung des Begriffes „Bergbauerngebiet“.

Eine wesentliche zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes tritt durch die Novellierung nicht ein, bei Änderungen, die finanzielle Auswirkungen erwarten lassen, wird hierauf noch zurückgekommen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Materie ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 („Veterinärwesen“) des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

6

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 3.

Im Abs. 2 wird der Begriff „bangverdächtig“ eingeführt. Wann ein Rind „bangpositiv“ und wann es „bangverdächtig“ ist, ist eine technische Frage, aus dem Hinweis auf § 12 ergibt sich, daß diese Begriffe durch Verordnung festgelegt werden sollen.

Abs. 3 wurde insoweit abgeändert, daß an Stelle des Hinweises auf die Begriffsumschreibung des Ausscheiders im § 4 Abs. 2 die Begriffsumschreibung selbst gesetzt wurde, da diese in der bezogenen Stelle in der neuen Fassung entfallen soll. Ferner war die Lochung auch der bangverdächtigen Rinder vorzuschreiben, wenn, wie es die neue Fassung des § 4 Abs. 1 vorsieht, deren Abgabe angeordnet wurde.

Zu § 4.

Abs. 1:

Die bangverdächtigen Rinder sind eine Mehrbelastung für das Feststellungsverfahren und verzögern die Sanierung der Betriebe. Die Behörde soll daher die Möglichkeit haben, die Abgabe auch dieser Rinder anzuordnen; sie darf allerdings von diesem Ermessen nur dann Gebrauch machen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, daß durch die Beseitigung der Reagenten und der bangverdächtigen Rinder in einer einzigen Phase eine raschere Seuchentilgung im Bestande erzielt wird. Der Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung für solche Rinder gründet sich auf § 19. Hieraus ergibt sich wohl eine zusätzliche Belastung des Bundes an Entschädigungen, weil allenfalls für ein Rind eine Entschädigung gewährt werden muß, das bei Fortsetzung des Verfahrens möglicherweise als bangfrei befunden worden wäre. Andererseits werden aber durch den Entfall des Ergänzungsverfahrens (Probeentnahmen und Untersuchungen, Reisekosten u. dgl.) auch Kosten erspart, hiezu kommen die Vorteile, die die raschere Tilgung von Ansteckungsherden mit sich bringt. Eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung dürfte sich aus dieser Ausdehnung der Entschädigungspflicht nicht ergeben.

Der dritte Satz betrifft die erfreulicherweise seltenen Fälle einer besonders starken Verseuchung eines Bestandes. Sind drei Viertel eines Bestandes bereits verseucht, so ist nach den bisherigen Erfahrungen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch die restlichen Rinder die Ansteckungskeime bereits in sich tragen, auch wenn sie im Zeitpunkt der Untersuchung noch keinen bangpositiven Befund zeigen. Andererseits aber ist wiederum zu bedenken, daß durch die vollständige Ausräumung eines Rinderbestandes innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit die weitere Wirtschaftsführung, besonders von Betrieben mit

geringerer wirtschaftlicher Stabilität, oder die weitere Aufrechterhaltung eines Zuchtbetriebes ernstlich gefährdet werden könnte. Es war daher zwar die Möglichkeit, die Abgabe sämtlicher Rinder anzuordnen, vorzusehen, doch soll hievon nur Gebrauch gemacht werden können, wenn die Interessenabwägung auch bei Berücksichtigung wirtschaftlicher oder züchterischer Aspekte für die Ausmerzung des gesamten Rinderbestandes spricht. Auch in diesem Falle ist die Mehrbelastung an Entschädigungen nur eine scheinbare, die weit aufgewogen wird durch Ersparung an Entschädigungen anlässlich von Neuausbrüchen.

Abs. 2 und 3:

Die Bangseuchen-Verordnung kennt zwei Abgabefristen: drei Monate und für stark verseuchte Betriebe ein Jahr. Diese Fristen haben sich bewährt, sie geben den Aufkauforganisationen im allgemeinen genügend Spielraum, um in Anpassung an die Marktlage die Reagenten, wötmöglich in größeren Transporten zusammengestellt, abholen zu können. Die Frist für Ausscheider wurde im Gesetz festgelegt und mit zwei Wochen bemessen. Bei diesen Reagenten handelt es sich in der Regel um Einzelabgaben, bei denen die lokale Verwertung im Vordergrund steht. Hier erwies sich die zweiwöchige Frist als zu kurz. Die neugefaßte Bestimmung überläßt die Festlegung auch dieser Frist dem Verordnungsweg. Es ist beabsichtigt, die zweiwöchige Frist durch eine längere zu ersetzen. Für die Abgabe nach Abs. 2 zweiter Satz konnte nur ein kurzfristiger Rahmen festgelegt werden, weil andernfalls die im Interesse einer beschleunigten Seuchentilgung gelegene Abgabeanordnung ihren Zweck nicht erfüllen würde.

Zu § 7.

Abs. 3 bis 6:

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es in bangfreien Beständen selten zu einer Verseuchung größeren Ausmaßes kommt, vorausgesetzt, daß der Tierhalter die Weide- und Einstellvorschriften im Sinne des Abs. 1 lit. b und c einhält. Der häufigere Fall ist der, daß anlässlich der periodischen Untersuchung oder bei einer sonstigen Gelegenheit (wie etwa anlässlich eines Werfens) aus ungeklärter Ursache eine Reinfektion festgestellt wird, die jedenfalls die Vermutung auf eine Verseuchung oder abermalige Verseuchung eines solchen Bestandes begründet. Da nun der Verlust der Anerkennung der Bangfreiheit schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt (Einstellverbot, Beginn eines neuen Sanierungsverfahrens u. dgl.), wäre es eine ausgesprochene Härte für den Betrieb, wollte man diesen wie einen verseuchten Betrieb be-

handeln. Andererseits aber verlangt ein solcherart gegebener Seuchenverdacht eine gewisse Vorsicht und auch im Interesse des Exportes muß zwischen bangfreien Beständen und den möglicherweise wieder verseuchten unterschieden werden. Es soll daher ein Untersuchungsverfahren einsetzen mit dem Ziel, dieses ungeklärte Stadium durch eine endgültige Beurteilung in der einen oder anderen Richtung hin zu ersetzen. Für die Dauer dieses Übergangsstadiums ist das Ruhen der Anerkennung mit den näher bezeichneten Folgen auszusprechen, ohne daß jedoch der Ausweis über die Bangfreiheit eingezogen oder das Tilgungsverfahren durchgeführt werden muß.

Hat das Untersuchungsverfahren ein negatives Ergebnis gebracht, fallen die Beschränkungen weg, andernfalls ist der Bestand wie ein verseuchter Bestand zu behandeln.

Um die einzelnen Phasen nach außenhin entsprechend in Erscheinung treten zu lassen, sind das Ruhen der Anerkennung, die Beendigung des Ruhens und der Verlust der Eigenschaft als bangfreier Bestand bescheidmäßig festzustellen. Da aber diese Wirkungen schon kraft Gesetzes eintreten, kommt den Entscheidungen hierüber lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Zu § 8.

Die Neufassung des Einleitungssatzes zu Abs. 4 ergab sich aus der Änderung der Begriffsbezeichnung im neugefaßten § 7 Abs. 3.

Zu § 9.

Von der Möglichkeit, auch Bestände außerhalb der Bekämpfungsgebiete als bangfrei anerkennen zu lassen, wurde erfreulicherweise häufiger Gebrauch gemacht als erwartet. Die Kosten dieses Verfahrens trägt ausschließlich der Tierhalter, darum soll ihm das Recht eingeräumt werden, jederzeit vom Verfahren zurückzutreten. Um jedoch einige Unzukömmlichkeiten abzustellen, wurde der freiwillige Anschluß ausführlicher geregelt.

Vorzubeugen war, daß nicht etwa folgender Vorgang sich einbürgere: die Einleitung des Verfahrens wird beantragt, da aber Reagenten festgestellt worden sind, verzichtet der Tierhalter auf die Fortsetzung, verkauft (ohne Lochung) die Reagenten und meldet sich dann wieder an. Ferner war eine Sanktion für den Fall vorzusehen, daß der Antragsteller den Verpflichtungen aus dem Bundesgesetz nicht nachkommt.

Zu § 10.

Die Gelegenheit der vorliegenden Novellierung wurde benützt, um in diesem Paragraphen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die Praxis hat gezeigt, daß nur ein beschränkter Bedarf an Zeugnissen besteht. Solche

sollen daher aus Gründen der Vereinfachung nur mehr über Verlangen des Tierhalters ausgestellt werden.

2. Allgemein würde vorgeschlagen, das Zeugnis, mit dem die Bangfreiheit des Bestandes nachgewiesen wird, so wie im Tuberkulosebekämpfungsverfahren, „Ausweis“ zu nennen (Abs. 1 lit. a).

3. Im geschäftlichen Verkehr wird Wert darauf gelegt, dem Ausweis über die Bangfreiheit des Bestandes entnehmen zu können, ob der Bestand in einem Bekämpfungsgebiet oder außerhalb eines solchen liegt. Erstere Bestände wurden der Kürze halber „bangfreie Bestände“ schlechthin, letztere, da es eines Antrages auf Anerkennung (§ 9) bedurfte, „anerkannt bangfreie Bestände“ genannt. Diese Unterscheidung in der Bezeichnung führte zu Mißverständnissen und wird daher fallen gelassen. Die Zeugnisse werden aber so gefaßt, daß auch weiterhin es möglich sein wird, dem Wortlaut des Ausweises entnehmen zu können, ob der Standort des Bestandes in einem Bekämpfungsgebiet oder außerhalb eines solchen liegt (Abs. 1 lit. a).

4. Für bestimmte Zwecke (so für den Weideverkehr) genügt es häufig, daß bei Einzeltieren nur die Herkunft aus einem bangfreien Bestand und nicht auch die individuelle Bangfreiheit oder überhaupt nur der bangnegative Befund nachgewiesen wird. Es waren darum für solche Fälle einfachere Zeugnisse vorzusehen (Abs. 1 lit. b und c).

5. Wünscht der Tierhalter eine Verbindung der Zeugnisse nach lit. b und c (so etwa für Zwecke des Exportes), so soll ihm diese Möglichkeit geboten sein (Abs. 2).

6. Die Geltungsdauer des Zeugnisses über die Bangfreiheit des Einzeltieres wurde von zwei Wochen auf einen Monat verlängert (Abs. 1 lit. c).

7. Genauer war zu regeln, wann die Bescheinigungen ihre Gültigkeit verlieren (Abs. 4).

Zu den §§ 16 und 17.

Die Eigenart der Seuche bringt es mit sich, daß ein Bestand, bevor er in das Endstadium der Bangfreiheit gelangt, eine Reihe von Übergangsstadien zu durchgehen hat. Durch das gemeinsame Weiden von Rindern, die in verschiedenen Bekämpfstadien stehen, könnte etwa ein Rind eines Bestandes, der bereits in der Endphase der Bereinigung steht, durch ein Rind aus einem im Anfangsstadium befindlichen Bestand neu angesteckt und in das Anfangsstadium zurückgeworfen werden. Es wird daher dem Landeshauptmann für die Erlassung der Weideverordnungen eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt.

Dieselben Überlegungen waren bei der Neufassung des § 17 anzustellen.

Zu § 19.

Der Abgrenzung des Bergbauerngebietes wurde die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 14/1956 zugrunde gelegt. Die in dieser Verordnung angeführten Bergbauerngemeinden fallen aber nicht immer mit dem sogenannten Entsiedlungsgebiet im Sinne

der seinerzeit auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1937 ergangenen Kundmachungen zusammen. Die vorgesehene Erweiterung der Bergbauerngebiete bringt aber für den Bund nur eine geringe finanzielle Mehrbelastung, denn der zu erwartende Zuwachs beträgt nur etwa 5 v. H. der durch erstere Verordnung erfaßten Bergbauerngemeinden, wozu noch kommt, daß vielfach nur Teile eines Gemeindegebietes (Ortschaften, Katastralgemeinden u. dgl.) durch die erwähnten Kundmachungen erfaßt werden.